

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Neu Darchau

Aufgrund des § 12 des **Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576)** in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Darchau in seiner Sitzung am 02.02.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Neu Darchau“.
- (2) Sie ist eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Elbtalaue.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Neu Darchau folgen folgende Beschreibung:

„In gespaltenem Schild im rechten weißen (silbernen) Feld ein rotes mit neun Speichen versehenes Wasserrad und im linken blauen Feld ein silberner Anker.“

- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau, weiß, blau.
- (3) Die Farben der Gemeindeflagge sind zu je einem Drittel oben und unten blau, das Wappen selbst ist auf weißem Grund und schwarz abgefasst, in waagrechtlicher Richtung.
- (4) ¹Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde sowie die Umschrift „Gemeinde Neu Darchau, Landkreis Lüchow-Dannenberg“ und entspricht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel. ²Eine Verwendung des Gemeindegewappens und des -namens zu nichtamtlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Aufgaben

Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen ökologischen und sozial gerechten Entwicklung (Agenda 21).

§ 4 Wertgrenzen

- (1) ¹Über Rechtsgeschäfte im Sinne **des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG** beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000 Euro übersteigt. Bei einem Vermögenswert von über 1.000 – 3.000 Euro beschließt der Verwaltungsausschuss und bei einem Vermögenswert bis zu 1.000 Euro entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) ¹Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Sinne des **§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG** beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.000 Euro übersteigt. ²Unter den gleichen Voraussetzungen beschließt bei einem Vermögenswert von über 1.000 – 2.000 Euro der Verwaltungsausschuss und bei einem Vermögenswert bis zu 1.000 Euro entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. ²Bei Verträgen der

Gemeinde mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister tritt an ihre bzw. seine Stelle **die stellvertretende Bürgermeisterin oder der stellvertretende Bürgermeister.**

§ 5 Einwohnerversammlungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen oder auf andere geeignete Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die gesamte Gemeinde oder Teile der Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. ²Auf Verlangen des Rates oder des Verwaltungsausschusses hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen. ³Den im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen ist während der Einwohnerversammlung Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben. ⁴Die Einwohnerinnen und Einwohner haben Gelegenheit, Fragen zu stellen, ihre Meinung zu äußern und Anspruch auf Erörterung. ⁵Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. ⁶Für Einwohnerversammlungen gilt § 63 NKomVG entsprechend.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die zuständige Stelle der Samtgemeindeverwaltung weiter.

(3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt.

(4) ¹Anregungen oder Bedenken, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiter geleitet. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. ³Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall, ob eine Unterrichtung des Rates notwendig ist.

(5) Anregungen und Bedenken, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurück zu weisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Verwaltungs- oder Strafverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller und den Rat über die Art der Erledigung.

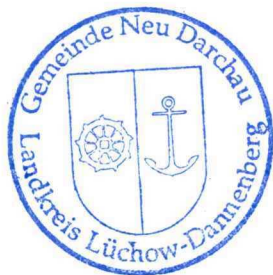
§ 7 Verkündungen

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden in der Elbe-Jeetzel-Zeitung verkündet. ²Im Übrigen gilt § 11 NKomVG entsprechend.

(2) Alle übrigen Verkündungen erfolgen – soweit nichts anderes vorgeschrieben ist – in jedem Ortsteil der Gemeinde in den amtlichen Aushangkästen.

§ 8
Inkrafttreten, Außer Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.10.2009 außer Kraft.



Neu Darchau, 03.05.2017

Gemeinde Neu Darchau
Der Bürgermeister


Klaus-Peter Dehde